

## Benützungsreglement für die Mehrzweckanlage

(Zusammenfassung der wichtigsten Punkte)

### ALLGEMEINE PFLICHTEN DER BENÜTZER

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Benützer haben die im Benützungsreglement für die Mehrzweckanlage und in der Benützungsbewilligung festgelegten Bestimmungen einzuhalten.

#### 2. Benützungsbewilligung

- 2.1 Benützungsgesuche sind auf einem speziellen Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen. Formulare liegen bei der Gemeindeverwaltung auf oder sind auf der Homepage im Online-Schalter verfügbar.
- 2.2 Gesuche für Einzelbewilligungen (ohne Grossanlässe) sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch **mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung**, der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 2.3 Der Hauswart ist direkt von den Benützern in Kenntnis zu setzen, wenn bewilligte Belegungen ausfallen.

#### 3. Grossanlässe

- 3.1 Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte einzuhalten, insbesondere das Fluchtwegkonzept mit Bestuhlungsplan für Bankett- und Konzertbestuhlung. Die Fluchtwege dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- 3.2 Für sämtliches Indoor-Feuerwerk und für Kerzen ist eine separate Bewilligung der Feuerpolizei notwendig. Das Gesuch ist spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung der Gemeindekanzlei einzureichen. Die Bewilligung erfolgt schriftlich und bezeichnet die verantwortliche Person, welche am Anlass persönlich anwesend sein muss. Übriges Feuerwerk und offene Flammen sind in der Mehrzweckhalle grundsätzlich verboten.
- 3.3 Die Vorschriften betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche sind einzuhalten.

## BENÜTZUNGSREGELN

### 4. Allgemeine Benützungsregeln

4.1 Den Weisungen des Hauswarts ist jederzeit Folge zu leisten.

### 5. Sicherheit, Ruhe und Ordnung

5.1 Das Rauchen ist in allen Räumen der MZA, auf der Spielwiese und auf dem Kinderspielplatz verboten. Das Rauchen ist nur auf den befestigten Plätzen der Aussenanlage erlaubt.

5.2 Bei Veranstaltungen in der MZA, bei denen mehr als 70 Fahrzeuge, d.h. mehr Fahrzeuge als in der Tiefgarage der MZA, auf dem Rasenparkplatz und auf dem Dorfplatz hinter dem Gemeindehaus abgestellt werden können, erwartet werden, ist die Verkehrsregelung zwingend durch eine der folgenden drei qualifizierten Organisationen vorzunehmen: Feuerwehr Bachenbülach-Winkel, GSD allSECURITY GmbH Bülach oder Verkehrskadetten Zürcher Unterland Bülach.

5.3 Die Kosten für den Verkehrsdienst hat der Veranstalter zu tragen. Den Anweisungen des Verkehrsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.

5.4 Die Verkehrsregelung durch eine dieser drei Organisationen wird bei der Bewilligung des Gesuches auferlegt (Rückseite Benützungsgesuch). Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bevölkerungs- und Ratsdienste, die beauftragte Organisation mindestens 1 Woche vor der Durchführung des Anlasses bekannt zu geben.

5.5 Für die Kehrrichtentsorgung sind nur die gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcke zu verwenden. Die Säcke sind vom Veranstalter selbst zu besorgen. Die Deponierung der vollen Kehrriechtsäcke hat an einem vom Hauswart zugewiesenen Platz zu erfolgen.

## BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR EINZELNE ANLAGEN

### 6. Küche, Office, Magazin

6.1 Bei Benützung der Räume ist vom Veranstalter ein Küchenchef zu bestimmen, der für den ordnungsgemässen Gebrauch der Kücheneinrichtung verantwortlich ist.

6.2 Der Hauswart übergibt die Räume, inklusive Inventar, dem Küchenchef.

6.3 Räume und Inventar müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

### 7. Kaffeemaschine

7.1 Die Kaffeemaschine darf **nur nach vorgängiger Instruktion durch den Hauswart** in Betrieb genommen werden.

Es darf **ausschliesslich** die Kaffeesorte „**Chicco d'oro**“ verwendet werden!

## 8. Barbenützung

- 8.1 Die Bar (deponiert im Regieraum) ist Eigentum der Cheernagel-Büüni, des Männerchors und des Turnvereins. **Vor einer Inbetriebnahme durch einen anderen Verein ist einer der Eigentümer um eine Benützungsbewilligung zu ersuchen.** Die Bar ist nach dem Gebrauch wieder in ordnungsgemäsem Zustand am vorgesehenen Ort zu lagern.

## 9. Tische, Stühle

- 9.1 Sämtliches Mobiliar ist nach Gebrauch wieder am vorgesehenen Ort zu deponieren. **Tische sind zu reinigen und allfällige Klebstreifen zu entfernen.**

## 10. Übrige Räume (Foyers, Pavillon, Requisiten- und weitere Räume)

- 10.1 Diese sind gereinigt zurückzugeben. Das Mobiliar und die übrigen Einrichtungen sind, sofern verstellt, wieder in die ursprüngliche Anordnung zu bringen.

## 11. Einstellhalle, Dorfplatz, Parkplätze im Freien

- 11.1 Benützer der Anlagen haben darauf zu achten, dass die Besucher ihre Motorfahrzeuge in folgender Reihenfolge parkieren:

**Tiefgarage der MZA – Rasenparkplatz – Dorfplatz hinter dem Gemeindehaus**

Der Parkplatz vis-à-vis des Gemeindehauses **darf nicht benützt werden!**

- 11.2 Die Benützung des Rasenparkplatzes für Veranstaltungen ausserhalb der Mehrzweckhalle ist bewilligungspflichtig.